



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2018

Nummer 39

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Landesaufnahmegesetz

Vom 15. Juni 2018

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 und des § 16 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung

Die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Angabe „15. Februar“ durch die Angabe „15. April“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 5 bis 8“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 2 wird Nummer 1 und die Angabe „§§ 5, 6, 8 und 9“ wird durch die Angabe „§§ 5, 6 und 8“ ersetzt.
 - d) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „§§ 4, 5, 8 und 9“ wird durch die Angabe „§§ 5 und 8“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „quartalsweise“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Erstattungsjahren 2018, 2019 und 2020 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten eine der Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 entsprechende freiwillige Erstattungsleistung des Landes für das Angebot der Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, gewährt.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verwaltungskostenpauschale

Die jährliche Verwaltungskostenpauschale nach § 14 Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes beträgt 2,8 Prozent der Erstattungsleistungen, die nach den §§ 4, 5, 8, 9 und 10 Nummer 2 bis 5 gewährt werden.“

7. In der Überschrift des Abschnittes 3 wird das Wort „Einzelnachweis“ durch das Wort „Kostennachweis“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „zum 1. Januar eines jeden Jahres“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anpassung“ die Wörter „zum 1. Januar eines jeden Jahres“ eingefügt.
9. § 14 wird aufgehoben.
10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie die im Laufe des Erstattungsjahres aufgenommenen Personen nach § 4 Nummer 1 bis 8“ durch die Wörter „bereits vorhandenen sowie die im Laufe des Erstattungsjahres hinzukommenden Erstattungsfälle nach § 14 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „der Pauschale nach Nummer 1“ durch die Wörter „den Pauschalen nach den Nummern 1 und 6“ ersetzt.
 - In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 6“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. Für die Berechnung der Erstattungsfälle der Pauschale nach § 6 Absatz 4 ist die zum Stichtag 1. Januar des Erstattungsjahres von der Erstattungsbehörde auf der Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern maßgebend. Für das Erstattungsjahr 2018 wird die Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar 2015 von der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar des Erstattungsjahres abgezogen. Für die Erstattungsjahre 2019 und 2020 wird die Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar 2016 von der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar des Erstattungsjahres abgezogen.“

Artikel 2

Änderung der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

§ 16 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 55) wird wie folgt geändert:

- In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
- Nummer 1 wird aufgehoben.
- Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 3

Weitere Änderungen der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung

Die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung, die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „den Pauschalen nach den Nummern 1 und 6“ durch die Wörter „der Pauschale nach Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „1, 3, 4 und 6“ durch die Angabe „1, 3 und 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 2018

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze